



Regierungspräsidium Chemnitz D - 09105 Chemnitz

**Gegen Empfangsbekanntnis**

**Firma**

Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG,  
vertreten durch die Hartsteinwerke Vogtland Geschäftsführungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer  
Zum Lauterbacher Steinbruch 8a

Chemnitz, 30.12.2003  
Tel.: (03 71) 5 32 - 2643  
E-Mail: [dielmar.schulze@rpc.sachsen.de](mailto:dielmar.schulze@rpc.sachsen.de)  
Bearb.: Herr Schulze  
Aktenzeichen: 64-8823:7847-01.01  
(Bitte bei Antwort angeben)

08606 Oelsnitz

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum  
Betrieb einer Anlage zur Immobilisierung und Lagerung von teerhaltigem Straßenauf-  
bruchmaterial am Standort Oelsnitz**

Ihr Antrag vom 05.06.2003

- Anlagen:
- Mehrfertigung der Genehmigung
  - Satz Antragsunterlagen
  - Niederschrift über den Verlauf des Erörterungstermins vom 25.11.2003
  - 1 Kostenbescheid mit Kostenrechnung und Überweisungsvordruck

**A. Entscheidung**

1. Die Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG, Zum Lauterbacher Steinbruch 8a in 08606 Oelsnitz, vertreten durch die Hartsteinwerke Vogtland Geschäftsführungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hubert Ruderer, erhält auf ihren Antrag vom 05.06.2003 gemäß §§ 4, 10 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und der Nr. 8.11 Spalte 1 Buchstaben aa) und 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die

***immissionsschutzrechtliche Genehmigung***

Freundlich • Sachlich • Kompetent  
Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0  
Hausadresse: Alchemnitzstraße 41  
09120 Chemnitz  
Homepage: [www.rpc.sachsen.de](http://www.rpc.sachsen.de)

Telefax: (0371) 532 - 1929  
E-Mail: [post@rpc.sachsen.de](mailto:post@rpc.sachsen.de)  
Kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente



Gekennzeichnete  
Parkplätze vor  
dem Gebäude

zu erreichen:  
Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Röblerstraße),  
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)  
Stadtparkasse Dresden  
Kto.-Nr.: 341 301 137 BLZ: 850 551 42  
IBAN: DE 63 8505 5142 0341 3011 37  
BIC: SOLA DE 51 DDS

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Immobilisierung und Lagerung von teerhaltigem Straßenaufbruchmaterial am Standort Oelsnitz, Zum Lauterbacher Steinbruch 8a, Flurstücke Nr. 10/12, 10/19, 10/20, 444/6, 10/23, 10/24 und 444/11 der Gemarkung Lauterbach.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
3. Der Umfang der Anlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den im Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
4. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, und soweit in Abschnitt C (Nebenbestimmungen) nichts anderes bzw. Zusätzliches geregelt ist, zu errichten und zu betreiben.
5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Den frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zur Problematik der Anlagenzufahrt wird statt gegeben. Im Übrigen werden die Einwendungen zurück gewiesen.
7. Die Niederschrift über den Verlauf des Erörterungstermins vom 25.11.2003 wird Bestandteil dieser Genehmigung.
8. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Neuanlage nicht innerhalb von 12 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung in Betrieb genommen worden ist.
9. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau und dem Regierungspräsidium Chemnitz mindestens 14 Tage zuvor mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die erstmalige Einlagerung von Straßenaufbruchmaterial.
10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG.
11. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## ***B. Antragsunterlagen***

### I. Eingereichte Unterlagen

	Seiten
0. Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeine Angaben und Formulare (1.0, 1.1, 1.2)	8
1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	
1.3 Standort und Umgebung der Anlage	2
1.4 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	
1.5 Begründung des Antrages nach § 8a BImSchG	1
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	

2.0	Detaillierte Beschreibung des Projektes	1
	- Formulare 2.1, 2.2/1, 2.2/2	3
2.1	Überblick über die Anlage	
2.2	Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung	1
2.3	Verfahrensbeschreibung	
2.4	Betriebsbeschreibung	1
3.	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	
3.1	Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten	4
	Formulare 3.1/1, 3.1/2, 3.1/3	
3.2	Stoffidentifikation / Stoffdaten	6
	Formulare 3.2, 3.3/1, 3.3/2, 3.3/3	
3.2.1	Mengenbilanzen	1
4.	Emissionen/Immissionen	
4.1	Luftschadstoffe	
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen	4
	Formulare 4.1/1, 4.1/2	
4.1.2	Ermittlung der Vorbelastung, der zu erwartenden Zusatzbelastung und der Gesamtbelastung	
4.1.3	Angaben/Aussagen zu einzelnen Stoffen	
4.2	Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserregenden Stoffen	
4.2.1	Abgasreinigung	1
4.2.2	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	
4.2.3	Messtechnische Überwachung der Emissionen	1
	Formulare 4.2	2
4.3	Geräusche	
4.3.1	Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen	
4.3.2	Geräuschimmissionsprognose	
4.3.3	Sonstige Immissionen	4
	Formulare 4.3/1, 4.3/2	
5.	Abfälle	
5.1	Abfallvermeidung und Abfallverwertung/-beseitigung	
5.2	Abfallentsorgung	1
	Formulare 5.1, 5.2, 5.3, 5.4	4
6.	Wasser	
6.1	Abwasserentsorgung	1
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Formulare 6.1/1, 6.1/2, 6.1/3	4
	Anhang zu 6.2	27
7.	Anlagensicherheit	
7.1	Anlagensicherheit - Anwendung der Störfallverordnung	

7.2	Arbeitsschutz	3
	Formulare 7.2, 7.3, 7.4, 7.5	8
7.3	Brandschutz	1
	Formular 7.6	4
7.4	Unterlagen für nach § 13 BImSchG zu bündelnden Entscheidungen	1
8.	Eingriffe in die Natur und Landschaft	
8.1	Istzustandsbeschreibung von Natur und Landschaft mit kartenmäßiger Darstellung	
8.2	Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft	3
8.3	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen	
8.4	Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen	
8.5	Beschreibung von Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen	1
9.	Energieeffizienz	1
10.	Bauantrag / Bauvorlagen	1
11.	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1
12.	Maßnahmen nach der Betriebsstillegung	1
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Anlagenverzeichnis	2
-	Schreiben vom 21.07.2003 zum Erwerb von Grundstücken, einschl. Grundbuchauszüge	12
-	Übersichtskarte 1 : 300.000	1
-	Übersichtsriss 1 : 5.000	1
-	Übersichtsriss 1 : 2.000	1
-	Katasterplan 1 : 2.000	1
-	Istzustand der Vorhabensfläche 1 : 500	1
-	Aufstellfläche und Rampen 1 : 500	1
-	Maschinenaufstellplan 1 : 100	1
-	Kostenübernahmeerklärung	1
-	Offenlegungsschrift	3
-	EG-Sicherheitsdatenblatt BAP	4
-	Staubmesswerte von Betonmischanlagen und Mischanlagen	4
-	Niederschrift des RPC zur Beratung vom 03.04.2002	4
-	Schalltechnisches Gutachten	4
-	Schreiben des RPC vom 23.05.2002	1
-	Handbuch Umweltchemikalien – Benzo-a-pyren	2
-	Schreiben der Stadt Oelsnitz vom 04.03.2002	1
-	Sicherheitsdatenblatt „Phenol zur Synthese“	7

Nachgelieferte Unterlagen, 26.08.2003

- Nievelt – Labor Deutschland GmbH, Prüfbericht Verfestigung und Immobilisierung mit Immobas, einschl. Analytik	11
- Eignungsprüfung vom 08.05.2001	6
- Firmenschriften der Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG	3
- Referenzobjekte	1

### C. Nebenbestimmungen

#### I. Allgemein

1. In der Anlage dürfen die folgenden **Abfälle** angenommen und verarbeitet werden:  
teerhaltiges Straßenaufbruchmaterial/Fräsgut mit den Abfallschlüsseln  
**170301\* und 170303\* nach AVV**
2. Die Durchsatzleistung der Gesamtanlage wird auf maximal **30 000 t/a** (Summe der unter Punkt 1. genannten Stoffe) und auf maximal **50 m<sup>3</sup>/h** Mischleistung beschränkt.
3. Die Betriebszeit der Anlage einschließlich Umschlag von Stoffen und Fahrverkehr wird auf **werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr** begrenzt.  
Das Betriebsverbot an Sonn- und Feiertagen bleibt davon unberührt.
4. Die maximale Lagermenge von Vormaterial (alle Stoffe als Summe) wird auf **6 000 t** begrenzt.
5. Der anlagenbezogene Fahrverkehr ist grundsätzlich über die Anbindung Schönbrunner Straße (Staatsstraße S 310) / Waage zu leiten.

#### II. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Abwurfhöhen bei Ablagerung und Aufgabe der Stoffe sowie an allen Übergabestellen an Anlagenteilen sind zu minimieren. Dies gilt auch für die Beladung von Fahrzeugen.
2. Die Übergabestellen vom Materialaufgabebereich bis zum Mischerauslauf sind gegen vermeidbare Staubemissionen durch Kapselung und Wasserbedüsungseinrichtungen zu schützen.
3. Die Fahrwege auf dem Anlagengelände sind zu befestigen und in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad und den meteorologischen Verhältnissen zu reinigen.  
Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände ist auf 10 km/h zu beschränken.

4. Stoffe mit einer Körnung  $< 0,5$  mm (wie Gesteinsmehl, Füller, Zement) sind in geschlossenen Siloanlagen zu lagern. Diese Silos sind mit Aufsatzfiltern zu versehen, die einen Reststaubgehalt von  $< 20$  mg/m<sup>3</sup> gewährleisten. Die Zuführung dieser Stoffe in den Mischer muss in einem geschlossenen System erfolgen.
5. Die Verdrängungsluft des Mixers ist über einen Airbag zu halten, oder über einen Staubfilter abzuleiten.
6. Die Betriebseinstellung ist im Vorfeld anzuzeigen.

### III. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und - soweit technisch möglich - ordnungsgemäß zu verwerten.
2. Bei einer eventuellen Betriebseinstellung sind sämtliche lagernden Stoffe zu beräumen.
3. Der Betreiber hat für die Anlage eine Organisationseinheit "Kontrolle" einzurichten. Diese ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung der Annahmeerklärungen in den Entsorgungsnachweisen und für die beim Betriebsablauf durchzuführende Kontrollen, wie z. B. Annahme- und Ausgangskontrollen.
4. Bei Eingang der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, mit:
  - Kontrolle und Abgleich der Nachweisdokumente gemäß Nachweisverordnung (NachwV) in der gültigen Fassung auf Vollständigkeit und Richtigkeit,
  - Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
  - Identitätskontrolle (Aufbewahrung der Rückstellproben mindestens bis Abschluss der ordnungsgemäßen Behandlung der jeweiligen Charge),
  - Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben in den Nachweisdokumenten nach NachwV,
  - Zuweisung des Abfalls zum Übergabeort

Gelangt nicht zugelassenes Material in die Anlage, ist dieses bis zu einer geeigneten Entsorgung so sicherzustellen, dass Verunreinigungen der Umgebung ausgeschlossen sind. Die Genehmigungsbehörde ist zu informieren.

5. Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme eine **Betriebsordnung** zu erstellen. Diese hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten, einschließlich der Regelungen für nicht betriebsangehörige Personen. Sie ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Betriebsordnung ist im Eingangsbereich sichtbar auszuhängen und bei Notwendigkeit fortzuschreiben.
6. Der Betreiber hat ein **Betriebstagebuch** zu führen. Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten. Dies sind insbesondere:

- a) sämtliche Nachweise gemäß NachwV über in der Anlage angenommene Abfälle und aus der Anlage entsorgte Abfälle,
  - b) geeignete und nachvollziehbare Dokumentation von Art, Menge und Entsorgung für Abfälle die nicht dem formalen Nachweisverfahren nach NachwV unterliegen,
  - c) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Erklärung des Entsorgungsnachweises und getroffene Maßnahmen,
  - d) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
  - e) Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
  - f) Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
  - g) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
  - h) Ergebnisse der Funktionskontrollen,
  - i) Baumaßnahmen, die mit dem in der Anlage behandelten Straßenaufbruch durchgeführt wurden.
7. Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Organisationseinheit "Kontrolle" mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein.
- Hinweis: Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.
8. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.  
Nachweisbücher im Sinne der Nachweisverordnung sind mindestens 10 Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren.
9. Durch den Betreiber ist eine Jahresübersicht zu erstellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.  
Die Jahresübersicht hat folgende Angaben zu enthalten:
- Daten über angenommene und entsorgte Abfälle unter Verwendung der entsprechenden Abfallschlüsselnummern,
  - besondere Vorkommnisse
  - Betriebs- und Stillstandszeiten.
10. Dem StUFA Plauen, sind nach Ablauf eines jeden Quartals folgende Angaben zuzusenden:
- Art und Menge der Eingangsstoffe, einschließlich Abfallschlüssel (AS)
  - Art und Menge der abgegebenen Recyclingprodukte
  - Art, Menge und Entsorgungsweg der angefallenen Abfälle (einschließlich AS)



11. Die Beurteilung und Verwertung des Ausbausphalts ist entsprechend der Richtlinie RuVA-StB 01 (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen - Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbausphal im Straßenbau, Ausgabe 2001) zu realisieren. Abnehmer sind nachweislich auf die entsprechenden Einschränkungen nach Tabelle 3 hinzuweisen.  
Nach der Immobilisierung müssen mindestens die Eluatwerte der Tabelle 2 der Richtlinie RuVA-StB 01 eingehalten werden.  
Dieses ist vom Anlagenbetreiber analytisch vor der ersten Baumaßnahme, danach mindestens alle 1000 t immobilisierten Straßenaufbruchs nachzuweisen.  
Wird die Einhaltung für 10 Proben nacheinander sicher nachgewiesen, kann der Mindestturnus auf zweimal jährlich erweitert werden.
12. Der Betreiber hat für die Anlage im Regierungspräsidium Chemnitz, Referat 63 eine Erzeugernummer zu beantragen.
13. Sollten während des Betriebes der Anlage schädliche Bodenveränderungen verursacht werden, ist unverzüglich die Genehmigungsbehörde von diesem Sachverhalt zu informieren.

#### Hinweise:

Der Standort des Vorhabens befindet sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand des LRA Vogtlandkreis auf einer nach § 2 Abs. 4 und 5 BBodSchG belasteten Fläche, die in der Sächsischen Altlastenverdachtskartei (SALKA) unter dem Aktenzeichen 78320125 registriert ist.

Der Betreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen.

Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Die Fachkunde ist über eine abgeschlossene, fachbezogene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule nachzuweisen. Sie kann auch durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.

Sonstiges Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Sachkunde kann durch die Ausbildung in der Fachrichtung Ver- und Entsorger oder durch eine vergleichbare Ausbildung oder durch langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.

Es wird empfohlen, dass das Unternehmen im Rahmen seiner Qualitätssicherungspflicht an ausgewählten Baumaßnahmen Langzeituntersuchungen der Wirksamkeit der Immobilisierung durchführt.

Die daraus abgeleiteten Erkenntnisse sollten dann gleichfalls der zuständigen Genehmigungsbehörde bekannt gegeben werden.

Die Anlage dient der Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Es besteht eine generelle Nachweispflicht der ordnungsgemäßen Entsorgung. Diese basiert auf den §§ 42 Abs. 3, 43 Abs. 1, 45 Abs. 3 und 46 Abs. 1 KrW-/AbfG.

Die Führung von Nachweisdokumenten zum Nachweis der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfällen regelt die NachwV.



Der sachgerechte Umgang mit nicht überwachungsbedürftigen Abfällen ist formlos nachzuweisen, um den Anforderungen des § 40 KrW-/AbfG, der die Grundlagen der allgemeinen Überwachung regelt, zu entsprechen.

#### **IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Das Mischen hat auf einer wasserdicht befestigten Fläche zu erfolgen. Der seitliche Zutritt von Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen auszuschließen.
2. Die Lageranlage sowie die Anlage zur Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch sind vor Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS überprüfen zu lassen.

#### **V. Nebenbestimmungen hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes der Beschäftigten**

1. Der Arbeitgeber hat vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz). Die entsprechenden Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung festzuschreiben.
2. Gemäß § 7 Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die solchen Rechtsverordnungen entsprechen, durch die andere einschlägige Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden. Mithin hat er sich davon zu überzeugen, dass der Inverkehrbringer der Anlage die nach § 3 Maschinenverordnung erforderlichen Voraussetzungen – Anbringen des CE-Zeichens, Beifügung der EG-Konformitätserklärung sowie einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache – erfüllt hat. Gebrauchte umgesetzte Maschinen und Anlagen müssen den Mindestanforderungen des Anhangs 1 der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.
3. Für die Anlage ist eine Betriebsanleitung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Hinweise für die bestimmungsgemäße Verwendung enthält (In- und Außerbetriebnahme, Bedienung, Wartung, Verhalten bei Störungen und Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren). Angaben der technischen Anlagenbeschreibung sind dabei zu beachten.  
Die Betriebsanleitung ist den Aufsichtspersonen auszuhändigen und an geeigneter Stelle gut sichtbar auszulegen oder auszuhändigen.

4. Den Beschäftigten sind entsprechend § 4 BGV A1 (bisher VBG 1) die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (gegen Umknicken schützende Sicherheitsschuhe mit durchtrittsicherer Sohle, reißfeste Schutzhandschuhe, Schutzhelme, Staubmasken...). Die persönlichen Schutzausrüstungen sind entsprechend zu pflegen und ihre Benutzung ist sicher zu stellen.
5. Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien sind so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmer bei jeder Witterung sicher bewegen können (§ 41 Abs. 1 ArbStättV).
6. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht (§ 41 Abs. 3 ArbStättV).
7. Arbeitsplätze, bei denen Absturzgefahr besteht (Absturzhöhe von mehr als 1 m) oder an Gefahrenbereiche angrenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass die Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen (§ 12 ArbStättV i.V.m. ASR 12/1-3).
8. Den Arbeitnehmern sind Sozialräume zur Verfügung zu stellen, die den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und nachstehenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) entsprechen müssen:

Pausenräume	§ 29 ArbStättV und ASR 29/1-4,
Umkleieräume	§ 34 ArbStättV und ASR 34/1-5,
Waschräume	§ 35 ArbStättV und ASR 35/1-4,
Toilettenräume	§ 37 ArbStättV und ASR 37/1.

Aufgrund des Kontaktes mit stark schmutzenden Stoffen müssen für die Arbeitnehmer getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung und Straßenkleidung vorhanden sein (Punkt 3 der ASR 34/1-5).

9. Der Einsatz dieselmotorgetriebener Arbeitsmaschinen in geschlossenen/teilweise geschlossenen Räumen ist so zu regeln, dass die Gefährdung von Arbeitnehmern minimiert wird. Der Umgang mit Dieselmotoremissionen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau anzuzeigen, eine Betriebsanweisung ist dafür zu erstellen und die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen (§§ 17, 19, 20 und 37 GefStoffV i.V.m. TRGS 554).

#### ***D. Hinweise***

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO (50.000,00 €) geahndet werden.

### *E. Begründung*

#### I.

Die Firma Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG, vertreten durch die Hartsteinwerke Vogtland Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Sitz der GmbH in 94469 Deggendorf, Schwaigerbreite 17, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Hubert Ruderer, beantragte am 05.06.2003 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Immobilisierung von teerhaltigem Straßenaufbruchmaterial am Standort Oelsnitz/Vogtland, Zum Lauterbacher Steinbruch 8a, Flurstücke der Nummern 10/12, 10/19, 10/20, 444/6, 10/23 und 10/24 der Flur Lauterbach.

Gegenstand des Antrages sind die zeitweilige Lagerung von maximal 6.000 Tonnen teerhaltigem Straßenaufbruchmaterial (Fräsgut) in einer vorhandenen allseitig geschlossenen Halle und die Immobilisierung der im Fräsgut enthaltenen PAK und Phenole durch Zugabe von diabasischen oder basaltischen Gesteinsmehlen und /oder Bindemitteln (Zement) und/oder Gemengen daraus während eines Mischprozesses. Die Anlagenleistung soll 50 m<sup>3</sup>/h bei einer maximalen jährlichen Durchsatzleistung von 30.000 Tonnen betragen.

Die Immobilisierungsanlage soll auf dem Gelände einer ehemaligen Betonmisch- und Betonrohranlage am Westrand des unter Bergaufsicht stehenden Diabas-(Metabasalt)tagebaues Lauterbach errichtet und betrieben werden. Insbesondere soll die vorhandene Halle der Lagerung des Einsatzmaterials dienen. Eine Lagerung des Immobilisierungsgutes ist nicht vorgesehen.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgenden Behörden beteiligt:

- Stadtverwaltung Oelsnitz
- Landratsamt Vogtlandkreis
- Staatliches Umweltfachamt Plauen
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Zwickau
- Gemeinde Bösenbrunn
- Bergamt Chemnitz

Während der Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung lagen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen vom 26.09.2003 bis 27.10.2003 in der Stadtverwaltung Oelsnitz und im Regierungspräsidium Chemnitz zur Einsichtnahme aus.

Nach Ende der Einwendungsfrist am 10.11.2003 lagen 10 frist- und formgerechte Einwendungen, teilweise mit gleichlautendem Text, vor.

Der Inhalt der Einwendungen war geprägt durch die Sorge und die Bedenken, insbesondere der Anwohner der Hofer Straße (Stadt Oelsnitz), dass der anlagenbezogene Schwerlastverkehr in bedeutendem Umfang die Zufahrt zur Hofer Straße nutzen würde. Ferner bestünde eine beträchtliche Gefahr der Freisetzung von gefährlichen Stoffen, deren Verbreitung in der Luft und deren Eindringen in Boden und Grundwasser.

Nicht zuletzt werden die Aktivitäten der Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG mit ihrer Tätigkeit im unmittelbar benachbarten Tagebau in Verbindung gebracht. Eine Ausweitung des Gesteinsabbaus mit den Folgeerscheinungen Lärm, Staub, Erschütterungen durch Sprengarbeiten wird befürchtet.

Am 25.11.2003 fand im Ratssaal der Stadt Oelsnitz der Erörterungstermin statt. Hinsichtlich des Verlaufes wird auf die in der Anlage beigefügte Niederschrift verwiesen.

Die Stadt Oelsnitz stimmte dem Vorhaben zu.

## II.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruchmaterial (Fräsgut) bedürfen im konkreten Fall der Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV, da die Anlage den Ziffern 8.12 Spalte 1 und 8.11 Spalte 1 Buchstaben aa) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung in Abschnitt A. regelt sich gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), § 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) i.V.m. lfd. Nr. 1.1.1 des Verzeichnisses III der Anlage zu § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Entscheidung nach § 4 BImSchG.

Zuständige Überwachungsbehörde i.S.v. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der Elften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie lfd. Nr. 1.6.2 Ziffer 1, 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV das Staatliche Umweltfachamt Plauen.

Diese Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG.

Die Begrenzung der Gültigkeit in A.8 beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach Fristablauf eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann. Diese Frist ist auch verhältnismäßig. Als Inbetriebnahme ist auch die erstmalige Annahme von Fräsgut zu verstehen.

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B aufgelisteten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Im Einzelnen ist dazu folgendes auszuführen:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Wie sich aus § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - heranzuziehen.

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BImSchG verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen sowie der Vermeidung bzw. der ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung von Abfällen.

Die unter C.II.1 - 5 geforderten Maßnahmen sind geeignet, die entstehenden Emissionen auf ein Minimum zu reduzieren, und dienen der Vorsorge vor erheblichen Immissionen.

Bei Einhaltung dieser Festlegungen wird eingeschätzt, dass die beim Betrieb der Anlage entstehenden Staubemissionen nicht zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft führen werden.

Die geforderten Maßnahmen dienen auch der Vorsorge vor etwaigen erheblichen Geruchsmissionen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - heranzuziehen, in der unter Nummer 6.1 entsprechende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden festgelegt sind.

Auch lärmseitig werden keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage hervorgerufen.

Auf Grund der Entfernung bis zur nächst gelegenen Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass die Richtwerte der TA Lärm (Dorfgebiet/Mischgebiet) tags sicher unterschritten werden. Weitergehende Regelungen zum Lärmschutz können daher entfallen.

**§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG** (Vorsorgepflicht) wird damit bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet.



Der Betriebszweck der Anlage besteht in der Annahme, der zeitweiligen Lagerung und der Behandlung des Fräsgutes mit nachfolgend geplantem Wiedereinsatz im Straßenbau. Selbst für den Fall, dass bei etwaigem zwingend notwendigem Auslesen zusätzlich zu den bereits vorhandenen auch „unerwünschte“ Abfälle zu Tage treten – der eigentliche Fall des **§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** – ist es doch Ansinnen der Trägerin des Vorhabens, sämtliche Abfälle (hier: Mischgut bzw. Immobilisat) ausschließlich ordnungsgemäß und schadlos im Straßenbau wieder zu verwerten. Aspekte zur Abfallvermeidung spielen an dieser Stelle keine Rolle.

Thermische Prozesse sind weder Gegenstand des Antrages noch - abgesehen von Verbrennungsmotoren der Fahrzeuge - in relevantem Maße zu erwarten. Die verbliebenen Möglichkeiten, i.S.d. **§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** mit Energie sparsam und effizient umzugehen, werden bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen genutzt.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen beruht auf **§ 12 Abs. 1 BImSchG**.

*weitere Begründung im Einzelnen:*

Zu C.I:

Die Einsatzstoffe wurden antragsgemäß genehmigt. Ebenso entsprechen die Leistungsbegrenzung (Durchsatz, Lagermenge) und die tägliche Arbeitszeit den Unterlagen der Vorhabensträgerin.

Zu C.II:

Der Inhalt der Nebenbestimmungen unter 1-5 orientieren sich als Mindestanforderungen bei der Emissionsminderung am Stand der Technik bei vergleichbaren Anlagen. Anlagen dieser Art sind von einer hohen Zahl an diffusen Quellen möglicher Staubemissionen geprägt. Durch die Geschwindigkeitsbegrenzung ist Schutz und Vorsorge gegen Staubemissionen getroffen.

Zu C.III:

Abfälle sind gemäß **§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG** ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, soweit das nicht möglich oder nicht zumutbar ist, nach **§ 11 Abs. 1 KrW-/AbfG** gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Die Beseitigung darf nach **§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG** nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen.

Bei der Behandlungsanlage handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen. Grundlage für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nach Stand der Technik ist für derartige Anlagen die TA Abfall.

Die hier getroffenen Festlegungen setzen die für die Anlage relevanten Anforderungen der TA Abfall um, sie sind geboten und notwendig.

Gemäß Antrag soll in der Anlage teerhaltiger Straßenaufbruch zwischengelagert, immobilisiert und dann wieder als Straßenbaumaterial eingesetzt werden.

Bei Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte und Einbaubedingungen kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass den Anforderungen der §§ 4 und 7 BBodSchG und § 7 SächsABG zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, die durch Schadstoffeintrag verursacht werden, entsprochen wird.

Da es für das hier beantragte Immobilisierungsverfahren erst wenig praktische Erfahrung gibt, ist für die Anfangszeit eine häufigere Überwachung zum Nachweis der Wirksamkeit des Verfahrens und der Einhaltung der Grenzwerte erforderlich.

Zu C.IV:

Für die Lageranlage ist die Wassergefährdungsklasse 3 maßgebend.

Die Lageranlage entspricht einfacher und herkömmlicher Art nach § 14 Abs. 2 SächsVAwS und bedarf damit gemäß § 19 h Abs. 1 Punkt 1 WHG keiner Eignungsfeststellung.

Bei den technischen Anlagen handelt es sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 8 SächsVAwS. Nach § 19 h Abs. 1 Pkt. 2 b WHG bedürfen diese Anlagen ebenso keiner Eignungsfeststellung.

Beide Anlagen sind unter Zugrundelegung des angezeigten Umfanges in die Gefährdungsstufe D nach Anhang 2 (zu § 6 Abs. 3) SächsVAwS einzuordnen.

Die Nebenbestimmung beruht auf § 14 SächsVAwS und ist begründet in den §§ 47 Abs. 1 SächsWG und 34 Abs. 2 WHG.

Die Forderung zur Sachverständigenüberprüfung ist begründet in § 21 Abs. 2 SächsVAwS und beruht auf § 19 i Abs. 2 WHG.

Das Vorhaben ist aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig, da die betroffene Fläche bereits intensiv baulich überprägt und versiegelt ist. Die baulichen Veränderungen und Umnutzungen beeinträchtigen weder erheblich noch nachhaltig den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild im Sinne von § 8 SächsNatSchG und stellen somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es sind auch keine Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete gemäß §§ 16-22 SächsNatSchG bzw. besonders geschützte Biotope gemäß § 26 SächsNatSchG zu erwarten.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

*Zur Auswertung des Erörterungstermins:*

#### 1. Anlagenbezogener Fahrverkehr

Auf Grund eines Versehens während der Erarbeitung der Projektunterlagen sollte der an- und abgehende Fahrzeugverkehr hauptsächlich über die S 307 – und damit auf direktem Wege über die Hofer Straße – abgewickelt werden. Bereits in der Vorbereitungsphase des Erörterungstermins wurde der Fehler bemerkt und korrigiert. Während der Erörterung nahm die Antragstellerin öffentlich dazu Stellung und gab zugleich bekannt, dass der Fahrzeugstrom von und zur Anlage die Zufahrt Schönbrunner Straße nutzen wird. Allerdings wolle man sich die Option offen halten,



diejenigen wenigen LKW, die den direkten Weg in Richtung Hof (Stadt) nehmen sollten, ausnahmsweise die Zuwegung zur Hofer Straße (S 307) zu gestatten.

Unabhängig davon wurde als Nebenbestimmung in C.I.5 grundsätzlich der Zugang über die Schönbrunner Straße fest geschrieben und damit denjenigen Einwendungen statt gegeben, die diese Thematik beinhalteten (vgl. Abschnitt C Punkt 6).

## 2. Emissionen / Immissionen

Die den einzelnen Einwendungen zugrunde liegenden Aspekte wurden ausführlich diskutiert und aus Sicht der Genehmigungsbehörde geklärt. Dies betraf die chemisch- physikalischen Eigenschaften des Fräsgutes während der Behandlung und Lagerung (Emissionen von Geruchsstoffen und anderen Schadstoffen) ebenso wie die Gefahr der Staubentwicklung ausgehend vom Fahrverkehr bzw. Auswirkungen durch den künftigen Anlagenlärm.

Daraus resultierende zusätzliche Forderungen an den Anlagenbetrieb waren nicht zu stellen.

Ebenso ergab die Erörterung der Themen Abfallentsorgung, Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Natur und Landschaft wie auch die Problematik Erdbeben kein zusätzlichen Handlungsbedarf.

Somit waren diese Einwendungen zurück zu weisen (vgl. Abschnitt C Punkt 6).

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Niederschrift über den Erörterungstermin am 25.11.2003 verwiesen.

Im Ergebnis des Verfahrens, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden und in Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung, ist dem Antrag der Firma Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Anlage statt zu geben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Genehmigungsbescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

## ***F. Rechtsbehelfsbelehrung***

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz) einzulegen.

gezeichnet: Schulze  
Referent